

REGLEMENT

„Der vorliegende Text gilt sinngemäss für weibliche, juristische und eine Mehrzahl von Personen“

I. Vorstand

Art. 1

Der Präsident

- leitet die Versammlungen und Sitzungen
- verfasst den Jahresbericht
- überwacht die Geschäfte
- vertritt den Verein nach aussen
- ist verantwortlich für die Administration und Organisation

Art. 2

Der Vizepräsident

- vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall
- ihm unterstehen die mit der musikalischen Ausbildung beauftragten Personen im administrativen Bereich - erstellt den Probenplan
- führt das Mitgliederverzeichnis
- besorgt das Auszeichnungswesen
- unterstützt den Präsidenten in der Administration und Organisation

Art. 3

Der Kassier

- führt das gesamte Rechnungs- und Kassawesen
- verwaltet das Vereinsvermögen
- erstellt und überwacht das Budget
- erstellt am Ende des Vereinsjahres Rechnungsabschluss und Bilanz

Art. 4

Der Aktuar

- verfasst Protokolle der Sitzungen und Versammlungen
- führt die Pendenzenliste der Vorstandstätigkeiten
- unterstützt den Präsidenten und den Vizepräsidenten in der Administration und Organisation

Art. 5

Der Materialverwalter

- verwaltet die Instrumente und das Korpsmaterial
- führt eine detaillierte Inventarliste der Instrumente
- stellt dem Vorstand, in Absprache mit den musikalischen Leitern, Antrag bei der Beschaffung von Instrumenten
- führt nach Bedarf Inspektionen durch
- ist zuständig für Reparaturen und den Materialumtausch gemäss Probenplan

Art.6

Der Uniformenverwalter

- verwaltet die Uniformen und das Zubehör
- passt die Uniformen an und überwacht die Änderungen
- führt eine detaillierte Inventarliste der Uniformen
- stellt dem Vorstand Antrag bei der Beschaffung von Uniformen
- führt nach Bedarf Kontrolle über Sauberkeit und Zustand der Uniformen durch
- ist zuständig für den Uniformenumtausch gemäss Probenplan

Art. 7

Die Beisitzer

Ihnen werden Aufgaben zugeteilt wie:

- Absenzenkontrolle
- Papiersammlung
- Tombola, Lotto
- Inseratenbeschaffung
- Kuchenverkauf
- Verkauf von Vereinsartikeln
- usw.

Sie unterstützen nach Bedarf die anderen Vorstandsmitglieder

Art.8

Der Vorstand ist für die Ernennung eines Fähnrichs verantwortlich und bestimmt dessen Einsatz.

II. Jugendkommission

Art.9

Die Jugendkommission ist das Bindeglied zwischen den Jungmusikanten und dem Vorstand.

- sie vertritt das Korps gegenüber dem Vorstand
- sie kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden
- sie kann dem Vorstand Anträge und Vorschläge aus dem Korps unterbreiten
- sie übernimmt Aufträge, die der Vorstand an sie delegiert.

Art. 10

Zu Beginn des Vereinsjahres wählt das Musikkorps vier Vertreter, davon ein Tambour, in die Jugendkommission. Für die Durchführung der Wahl ist der Jungspielführer zuständig. Die Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

III Jungmusikanten

Art. 11

Schüler, die als Anfänger der Jugendmusik (JMC) beizutreten wünschen, sollen in der Regel das 10. Altersjahr erreicht und das 12. nicht überschritten haben. Die Eltern oder Inhaber der elterlichen Gewalt haben dem Vorstand eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Die Schüler müssen sich allenfalls einer Eignungsprüfung durch Musiklehrer der JMC unterziehen.

Art. 12

Bereits teilweise ausgebildete Jugendliche, welche der JMC beitreten möchten, haben eine Prüfung beim musikalischen Leiter der JMC abzulegen. Das Prüfungsergebnis entscheidet über die Zuteilung zu den einzelnen Stufen.

Art. 13

Die musikalische Ausbildung erfolgt pro Woche in folgenden Stufen:

Blasinstrumente:

Anfänger I	: Einzelunterricht 30 Min.
Anfänger II	: Einzelunterricht 40 Min.
Anfänger III	: Einzelunterricht 30 Min. und Aspirantenspiel
Anfänger IV	: Einzelunterricht 30 Min. und Aspirantenspiel
Musikkorps	: Registerunterricht und Gesamtspiel

Tambouren:

Anfänger I + II	: Gruppenunterricht 60 Min.
Anfänger III + IV	: Gruppenunterricht 90 Min.
Musikkorps	: Tambourengesamtspiel

Art. 14

Die musikalische Ausbildung erfolgt gemäss Probenplan. Der musikalische Leiter kann bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorstand zusätzliche Proben durchführen. Die Jungmusikanten sind verpflichtet, die Proben und Anlässe gemäss Probenplan und Terminliste oder separatem Angebot zu besuchen.

Art. 15

Ist der Jungmusikant am Besuch von Proben oder Anlässen verhindert, ist der Musiklehrer, Registerlehrer oder Probenkontrolleur frühzeitig zu verständigen.
Es gelten für alle Jungmusikanten nur schriftliche Entschuldigungen, mittels der dafür vorgedruckten Absenzenkarte mit der Unterschrift der Eltern. Für über 18-jährige gilt Art. 3 der Statuten. Absenzenkarten müssen bis zur nächsten Probe abgegeben werden.

Art. 16

Während der Schulferien werden nach Möglichkeit keine Proben oder Anlässe durchgeführt. Ausnahmen werden rechtzeitig angezeigt.

Art.17

Uniform, Instrument, Musikalien werden den Jungmusikanten leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum des Vereins. Jedes Aktivmitglied ist selber für einen privaten Notenständer besorgt. Für die Proben im Probelokal stehen genügend Orchesternotenständer zur Verfügung. Das Aktivmitglied ist für alle vom Verein leihweise abgegebenen Gegenstände haftbar.

Art. 18

Die Jungmusikanten nehmen die Instrumente und Noten nach jeder Probe und nach jedem Anlass nach Hause, damit regelmässig geübt werden kann.

Art. 19

Die Benützung der dem Verein gehörenden Instrumente ist ohne Bewilligung des Vorstandes oder Spielleiters nur bei den von der JMC festgesetzten Proben und Anlässen sowie zum Üben gestattet.

Art. 20

Instrument und Uniform sind stets in tadellosem Zustand zu halten. Zur Uniform sind schwarze Schuhe und schwarze Socken zu tragen.

Art. 21

Eine allfällige Mitwirkung in anderen Musikvereinen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes und des Spielleiters. Bei terminlichen Kollisionen hat der Jungmusikant in erster Linie bei Anlässen der JMC mitzuwirken.

Art. 22

Für Jugendliche unter 16 Jahren ist während der Obhut in der JMC jeglicher Konsum von Alkohol und Nikotin untersagt. Der Konsum von illegalen Suchtmitteln ist für alle Jungmusikanten verboten.

Art. 23

Der Jungmusikant hat die Anordnungen und Weisungen der Vorstandsmitglieder und musikalischen Leiter zu befolgen und sich anständig aufzuführen. Sie haben zu allen Anlässen gepflegt anzutreten.

Art. 24

Anrecht auf den Musikerpass haben alle Jungmusikanten, die im Aspirantenspiel, im Musikkorps oder in der Tambouren-Gruppe mitgewirkt und das 15. Altersjahr erfüllt haben.

Art. 25

Aspiranten und Jungmusikanten des Spiels, die im Vereinsjahr 95 % aller Proben und Anlässe besucht haben, erhalten eine vom Vorstand bestimmte Anerkennung. Als Proben gelten alle Spezial- oder Registerproben, Gesamtproben, Hauptproben, Konzerte, Marschmusikübungen, Platzkonzerte, Ständchen, usw. zu denen das ganze Spiel oder einzelne Register aufgeboten sind.

Als 7. und 8. Anerkennung kann der Vorstand eine besondere Auszeichnung überreichen.

Als Entschuldigungsgründe gelten: Schullager, Schulreise, Konfirmandenlager, auswärtige Kursbesuche (sog. Blockkurse für Lehrlinge), auswärtiges Praktikum, berufliche Arbeitszeit (Bestätigung des Arbeitgebers), länger andauernde Krankheit (Arztzeugnis oder Absenzen-Büchlein) sowie To-

desfall in der Familie. Über Sonderfälle entscheidet der Vorstand.

Art. 26

Jeder Jungmusikant kann sich am Schluss der Probe davon überzeugen, dass seine Anwesenheit in die Probenkontrolle richtig eingetragen wurde.

Art. 27

Die Busse für das unentschuldigte Fernbleiben von der Generalversammlung beträgt Fr. 10.-.

Art. 28

Jeder Neueintretende ist verpflichtet, ein Depotgeld von Fr. 150.- zu entrichten.

Art. 29

Bei Jungmusikanten mit auswärtigem Wohnsitz kann der Vorstand die von der GV festgelegten Jahresbeiträge angemessen erhöhen. Dabei ist auch der jeweilige musikalische Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

Art. 30

Der musikalische Leiter (Dirigent) ist für die musikalische Ausbildung der Jungmusikanten aller Stufen verantwortlich und setzt die Ausbildungsziele fest. Er dirigiert das Musikkorps bei Auftritten, Anlässen und Veranstaltungen.
Zu Beginn des Musikjahres bestimmt der Dirigent einen Jungmusikanten als Jungspielführer.

Art. 31

Der Tambourinstructor ist für die musikalische Ausbildung der Tambouren aller Stufen verantwortlich und setzt die Ausbildungsziele fest. Er unterstützt den musikalischen Leiter bei Auftritten, Anlässen und Veranstaltungen.
Zu Beginn des Musikjahres bestimmt der Tambourinstructor einen Tambouren als Jungtambourführer.

Art. 32

Der Vize-Dirigent vertritt den Dirigenten im Verhinderungsfalle.

Art. 33

Der Aspirantenspielführer leitet das Aspirantenspiel gemäss den Weisungen des musikalischen Leiters.

Art. 34

Die Register- und Musiklehrer sorgen für eine einwandfreie Ausbildung der Jugendlichen nach den Weisungen des Musikleiters und Tambourinstructors.

Art. 35

Die mit der musikalischen Ausbildung beauftragten Personen erhalten für ihre Tätigkeiten eine Entschädigung. Die Entlohnung, die Anzahl der Lektionen und weitere Pflichten und Aufgaben werden vertraglich geregelt. Demzufolge gelten die musikalischen Lehrkräfte als 'Angestellte' der JMC.

Art. 36

Der musikalische Leiter, der Tambourinstructor und der Aspirantenspielführer können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden. Sie unterstützen den Vorstand bei Entscheidungen in musikalischen Belangen.

Art. 37

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand am 4. November 1999 in Kraft.

Der Präsident: H. Dolf

Die Aktuarin: C. Cagienard

JUGENDMUSIK CHUR